

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Masterfilter GmbH

§ 1 Geltungsbereich

(1) Für alle Lieferungen und sonstigen Leistungen der Masterfilter GmbH („Lieferant“) gelten die nachstehenden Allgemeinen Auftragsbedingungen („Auftragsbedingungen“). Entgegenstehende oder von den Auftragsbedingungen des Lieferanten abweichende Bedingungen des Bestellers gelten nicht, es sei denn, dass ihnen der Lieferant ausdrücklich schriftlich per Brief, Telefax oder E-Mail zustimmt. Die Auftragsbedingungen gelten auch dann, wenn der Lieferant in Kenntnis entgegenstehender oder von den Auftragsbedingungen des Lieferanten abweichenden Bedingungen des Bestellers die Lieferung an den Besteller vorbehaltlos ausführt. Diese Auftragsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.

(2) Diese Auftragsbedingungen gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB.

§ 2 Angebote, Lieferumfang und Vertragsabschluss

(1) Alle Angebote sind freibleibend. Sofern eine Bestellung als Angebot gemäß § 145 BGB anzusehen ist, kann der Lieferant diese innerhalb von zwei Wochen annehmen.

(2) Der Liefervertrag kommt erst mit Absendung der Auftragsbestätigung des Lieferanten zustande. Die Auftragsbestätigung des Lieferanten ist auch ohne eigenhändige Unterschrift gültig. Falls die Lieferung ohne vorherige Auftragsbestätigung erfolgen musste, kommt der Liefervertrag mit der Lieferung zustande. Durch die Auftragsbestätigung wirksame Verträge können ohne Zustimmung des Lieferanten nicht mehr storniert oder annulliert werden. Nachträgliche Änderungen des Liefervertrags bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Lieferanten per Brief, Telefax oder E-Mail.

(3) Für den Umfang der vertraglich geschuldeten Leistungen ist ausschließlich die Auftragsbestätigung maßgebend. Die dem Angebot oder der Auftragsbestätigung zugrunde liegenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Maß- und Gewichtsangaben sind bis zu einer schriftlichen Bestätigung unverbindlich. Informationen zu Eigenschaften des Produkts außerhalb der Auftragsbestätigung, z. B. im Werbematerial, kommt keinerlei rechtliche Bedeutung zu.

(4) Der Lieferant behält sich Änderungen der Konstruktion, der Spezifikation, der Bauart oder der Wahl des Werkstoffs auch nach Absendung einer Auftragsbestätigung vor, sofern diese Änderungen der Auftragsbestätigung nicht widersprechen.

§ 3 Lieferfristen, Lieferung und Abnahme

(1) Die Lieferfrist beginnt mit der Absendung der Auftragsbestätigung bzw. nach Verständigung auf alle technischen und kaufmännischen Einzelheiten sowie nach Vorlage etwa erforderlicher Genehmigungen; der jeweils späteste Zeitpunkt ist maßgeblich. Der Lieferant ist bemüht, die angegebene Lieferfrist einzuhalten. Die Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen, aber ohne Verbindlichkeit, es sei denn, es handelt sich um einen in der Auftragsbestätigung vereinbarten tagexakten Festtermin.

(2) Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn die Versandbereitschaft dem Besteller innerhalb der Lieferfrist mitgeteilt wurde.

(3) Etwaige vom Besteller innerhalb der Lieferfrist verlangten Änderungen in der Ausführung des Liefergegenstandes unterbrechen und verlängern die Lieferfrist entsprechend. Eine angemessene Verlängerung der Lieferfrist tritt ein, wenn der Besteller seinen für den Auftrag wesentlichen Vertrags- und Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Tritt in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Bestellers eine wesentliche Veränderung gegenüber den bei Absendung der Auftragsbestätigung bestehenden Verhältnissen ein, so kann der Lieferant die Lieferung solange verweigern, bis der Besteller entweder die anteilige Gegenleistung bewirkt oder eine entsprechende Sicherheit geleistet hat.

(4) Der Eintritt unvorhergesehener Ereignisse berechtigt den Lieferanten, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben. Als unvorhergesehenes Ereignis gelten solche Umstände, die der Lieferant mit der nach den Umständen des Falles zumutbaren Sorgfalt nicht abwenden kann, z. B. Krieg, währungs- und handelspolitische oder sonstige hoheitliche Maßnahmen, innere Unruhen, Naturgewalten, Feuer, Streiks, Aussperrungen, unverschuldete Nichtbelieferung mit Vormaterial, Verkehrs- und Betriebsstörungen und sonstige Fälle höherer Gewalt, durch die die Erfüllung des Liefervertrags gefährdet, wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird.

(5) In den Fällen von § 3 (4) ist der Lieferant berechtigt, ohne Gewährung von Schadensersatz vom Vertrag zurückzutreten. Der Besteller kann vom Lieferanten die Erklärung verlangen, ob er zurücktritt oder innerhalb einer angemessenen Frist liefert. Erklärt der Lieferant sich nicht, so kann der Besteller vom Vertrag zurücktreten. Teillieferungen und Teilleistungen kann der Besteller nicht zurückweisen. Tritt aus anderen Gründen eine Lieferverzögerung ein, so muss der Besteller dem Lieferanten schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen. Wird auch innerhalb dieser Nachfrist der Liefergegenstand durch den Lieferanten nicht zum Versand gebracht, so ist der Besteller berechtigt, nach Fristablauf für diejenigen Teile zurückzutreten, die bis zum Ablauf der Nachfrist nicht abgesandt oder als versandbereit gemeldet waren. Nur wenn die bereits erbrachten Teilleistungen für den Besteller ohne Interesse sind, ist er zum Rücktritt vom gesamten Vertrag berechtigt.

(6) Schadensersatzansprüche des Bestellers sind in allen Fällen verspäteter Lieferung oder Leistung ausgeschlossen; dies gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(7) Sofern keine festen Abnahmefristen vereinbart sind, hat der Besteller den Liefergegenstand innerhalb von zehn Tagen nach Mitteilung der Fertigstellung abzunehmen. Hat der Besteller einen Abrufauftrag erteilt, muss er den Liefergegenstand, bei Bestellung mehrerer Liefergegenstände alle Liefergegenstände innerhalb von zwölf Monaten vom Zeitpunkt der Bestellung abrufen; § 3 (6) gilt entsprechend. Nimmt der Besteller den Liefergegenstand nicht zum vereinbarten Zeitpunkt ab, so ist der Besteller trotzdem zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet. Unbeschadet der weiteren gesetzlichen Rechte ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand auf Rechnung und Gefahr des Bestellers einzulagern oder anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und den Besteller zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu beliefern. Für die Einlagerung wird eine Kostenpauschale von 0,5 % des Nettorechnungsbetrages zzgl. USt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe für jeden angefangenen Monat berechnet.

(8) Der Versand erfolgt ab Werk auf Kosten und Gefahr des Bestellers. Versandart und Weg werden, wenn nicht anders vereinbart, durch den Lieferanten bestimmt. Transportbruch, Diebstahl und sonstige Versicherungen schließt der Lieferant nur auf ausdrückliches Verlangen und Rechnung des Bestellers ab.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Masterfilter GmbH

§ 4 Gefahrenübergang bei Versendung

(1) Die Gefahr geht auf den Besteller mit der Abnahme, mit dem Tag der grundlosen Verweigerung der Abnahme, bei Untätigkeit des Bestellers nach Ablauf der Fristen von § 3 (7) oder einer etwa gesondert vereinbarten Abnahmefrist über. Ist die Versendung des Liefergegenstandes an den Besteller oder an Dritte vereinbart, so geht die Gefahr mit der Übergabe des Liefergegenstandes an den Transporteur (Spedition, Bahn etc.) über. Die Gefahr geht in jedem Falle mit der Ingebrauchnahme des Liefergegenstandes über. Falls der Lieferant Ware aus Gründen zurücknimmt, die er nicht zu vertreten hat, so trägt der Besteller die Gefahr bis zum Eingang der Ware beim Lieferanten.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

(1) Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Ansprüche des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrunde, das Eigentum des Lieferanten, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet worden sind. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum zur Sicherung der Saldoforderungen des Lieferanten. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Lieferant berechtigt, den Liefergegenstand zurückzunehmen. In der Zurücknahme des Liefergegenstandes durch den Lieferanten liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Der Lieferant ist nach Rücknahme des Liefergegenstandes zu dessen Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist – abzüglich angemessener Verwertungskosten – auf die Verbindlichkeiten des Bestellers anzurechnen.

(2) Der Besteller ist bis zum Eigentumsübergang verpflichtet, den Liefergegenstand pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, muss der Besteller diese auf eigene Kosten rechtzeitig durchführen.

(3) Der Besteller darf die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware weder verpfänden noch zur Sicherung übereignen. Bei Pfändungen sowie Beschlagnahme oder sonstigen Verfügungen durch Dritte hat er den Lieferanten unverzüglich hierüber zu benachrichtigen (per Brief, Telefax oder E-Mail), damit der Lieferant Klage gemäß § 771 ZPO erheben kann. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, dem Lieferanten die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Besteller für den entstandenen Ausfall.

(4) Der Besteller ist berechtigt, den Liefergegenstand im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschließlich USt.) der Forderung des Lieferanten an diesen ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob der Liefergegenstand ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Die Befugnis des Lieferanten, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Der Lieferant verpflichtet sich jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies aber der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Besteller ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

(5) Die Verarbeitung oder Umbildung des Liefergegenstandes durch den Besteller wird stets für den Lieferanten vorgenommen. Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für den unter Vorbehalt gelieferten Liefergegenstand.

(6) Wird der Liefergegenstand mit anderen, nicht dem Lieferanten gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt der Lieferant das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes des Liefergegenstandes (Fakturaendbetrag einschließlich USt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Bestellers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Besteller dem Lieferanten anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Besteller verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für den Lieferanten.

(7) Der Besteller tritt dem Lieferanten auch die Forderungen zur Sicherung von dessen Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung des Liefergegenstandes mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

(8) Der Lieferant verpflichtet sich, die ihm zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert der Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt dem Lieferanten.

(9) Falls der Eigentumsvorbehalt nach dem Recht des Staates, in welchen die Ware verbracht wird, unwirksam ist, so gilt diejenige Sicherheit für die Ansprüche des Lieferanten als vereinbart, die in dem betreffenden Land wirksam vereinbart werden kann und dem Eigentumsvorbehalt wirtschaftlich am nächsten kommt. Der Besteller ist verpflichtet, alle hierzu erforderlichen Maßnahmen in tatsächlicher oder rechtlicher Hinsicht zu ergreifen.

§ 6 Preise und Zahlungsbedingungen

(1) Die Preise gelten mangels besonderer Vereinbarung ab Werk ausschließlich Verpackung und sonstiger Versand- und Transportspesen und zzgl. USt. in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Kosten der Verpackung werden zu Selbstkosten gesondert in Rechnung gestellt.

(2) Zahlungen sind innerhalb von 30 Tagen nach Datum der Rechnung ohne jeden Abzug ausschließlich auf das mitgeteilte Konto des Lieferanten zu leisten. Zahlungen per Wechsel und Scheck gelten erst nach vorbehaltloser Gutschrift als erfolgt. Bank-, Diskont- und sonstige Spesen gehen zu Lasten des Bestellers.

(3) Bei Überschreitung der Zahlungsfrist werden Zinsen i.H. von 8 % p.a. ab Fälligkeit berechnet. Die Verzugszinsen betragen 8 % p.a. über dem Basiszinssatz. Die Geltendmachung weitergehender Ansprüche des Lieferanten bei schuldhafter Überschreitung der Zahlungsfrist bleibt unberührt.

(4) Bei wesentlicher, nicht vorhersehbarer und vom Lieferanten nicht beeinflussbarer Veränderung der Gestehungskosten behält sich der Lieferant vor, mit dem Besteller einen von der Auftragsbestätigung abweichenden Preis zu vereinbaren. Bei Änderungswünschen des Bestellers nach Absendung der Auftragsbestätigung werden eventuell entstandene Mehrkosten in Rechnung gestellt.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Masterfilter GmbH

(5) Aufrechnungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder vom Lieferanten anerkannt sind. Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nicht zu.

§ 7 Gewährleistung

(1) Der Besteller hat die gelieferte Ware nach Eingang unverzüglich mit der ihm unter den gebotenen Umständen zumutbaren Sorgfalt zu untersuchen; die hierbei festgestellten Mängel sind innerhalb einer Ausschlussfrist von zwei Wochen schriftlich zu rügen. Nicht offenkundige Mängel sind zwei Wochen nach Entdeckung schriftlich zu rügen.

(2) Ersatz- oder Verschleißteile oder Teile zur weiteren Verarbeitung müssen vom Besteller ebenfalls unverzüglich untersucht und etwaige Mängel unverzüglich binnen der in § 7 (1) genannten Fristen angezeigt werden. Für Mängel, die vor dem Einbau oder der Verarbeitung hätten festgestellt werden können, entfallen nach der Verarbeitung oder nach dem Einbau sämtliche Gewährleistungsansprüche.

(3) Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferte Ware bei bestimmungsgemäßer und üblicher Nutzung und Anwendung in Übereinstimmung mit den jeweils geltenden Produktspezifikationen arbeitet, sofern die gelieferte Ware unter Beachtung der ihr beiliegenden Betriebsanleitung eingebaut und betrieben wird. Der Besteller ist dabei alleine dafür verantwortlich, festzulegen, ob die gelieferte Ware für die Nutzung durch den Besteller geeignet ist.

(4) Bei berechtigter unverzüglicher Mängelrüge besteht die Gewährleistung nach Wahl des Lieferanten in der Reparatur des Liefergegenstandes (Nachbesserung) oder im Ersatz defekter Teile (Ersatzlieferung). Der Lieferant ist, unter angemessener Wahrung der Interessen des Bestellers, alternativ auch berechtigt, den Minderwert zu ersetzen. Kommt der Lieferant seiner Nachbesserungs- bzw. Ersatzlieferungspflicht nicht oder nicht vertragsgemäß nach oder schlägt diese fehl, steht dem Besteller das Recht auf Herabsetzung der Vergütung oder nach seiner Wahl zum Rücktritt vom bzw. zur fristlosen Kündigung des Kaufvertrags zu.

(5) Andere oder weitergehende Ansprüche des Käufers wegen Mängeln einschließlich Schadensersatzansprüchen, auch für Mangelfolgeschäden, sind ausgeschlossen, sofern in diesen Auftragsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist. Nicht ausgeschlossen sind Schadenersatzansprüche wegen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie wegen der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht), wobei der Lieferant bei einfach fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht nur in Höhe des nach dem Vertragsverhältnis typischen und vorhersehbaren Schaden haftet, wozu keine mittelbaren Schäden, insbesondere entgangener Gewinn, zählen.

(6) Die Haftung des Lieferanten erlischt, wenn die gelieferte Ware von fremder Seite demontiert oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert worden ist und der Schaden in ursächlichem Zusammenhang mit einer solchen Veränderung steht. Die Haftung erlischt weiter, wenn der Besteller die Vorschrift des Lieferanten über die Behandlung der gelieferten Ware (Betriebsanleitung) nicht oder nicht ordnungsgemäß befolgt.

(7) Ansprüche des Bestellers wegen Mängeln der gelieferten Ware verjähren innerhalb von 12 Monaten nach Inbetriebnahme oder binnen 18 Monate nach Gefahrenübergang, je nachdem, welcher der beiden Zeitpunkte früher eintritt.

(8) Veranlasst der Besteller eine Überprüfung von gelieferter Ware und gibt er einen Fehler an, für den der Lieferant gemäß vorstehendem § 7 (4) bzw. (4a) haften würde, hat der Besteller die entstandenen Kosten zu tragen, wenn sich herausstellt, dass kein Mangel vorhanden ist.

(9) Der Lieferant erklärt sich bereit, funktionskompatible Ersatzteile für jedes Gerät oder für jedes wichtige Zubehörteil für einen Zeitraum von drei Jahren nach Lieferung der letzten Fertigungsserie des Geräts bereit zu halten. Diese Regelung gilt nur für solche Ersatzteile, die im Rahmen des bestimmungsgemäßen Betriebs dem Verschleiß unterliegen.

§ 8 Allgemeine Haftungsbegrenzung

(1) Soweit in diesen Auftragsbedingungen nichts anderes geregelt ist, haftet der Lieferant unabhängig vom Rechtsgrund nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

(2) Macht der Besteller Personen- und Sachschäden aufgrund des Produkthaftungsgesetzes geltend, die auf die Fehlerhaftigkeit der gelieferten Sache zurückgehen, so gilt der Haftungsausschluss nicht.

(3) Beratungen des Bestellers, insbesondere über die Verwendung des Liefergegenstandes, sind für den Lieferanten nur verbindlich, wenn er sie schriftlich erteilt oder bestätigt hat.

§ 9 Urheberrecht

(1) Der Lieferant behält sich das Eigentum an Zeichnungen, Skizzen, Kostenvoranschlägen und den sonstigen seinen Angeboten und Auftragsbestätigungen beigefügten Unterlagen vor. Der Besteller darf diese nur zu dem vereinbarten Zweck benutzen und sie ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten weder vervielfältigen noch Dritten zugänglich machen. Auf Verlangen des Lieferanten sind diese Unterlagen selbst und sämtliche Vervielfältigungen davon an den Lieferanten zurückzugeben.

(2) Technologie und Knowhow, unabhängig davon, ob patentiert oder nicht, welches bei der Lieferung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen verwendet wird sowie sämtliche geistigen Urheberrechte in Bezug auf die Lieferung und damit zusammenhängenden Dienstleistungen, verbleiben im ausschließlichen Eigentum des Lieferanten. Dem Besteller wird lediglich ein nicht ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt.

§ 10 Bestellerpflichten, Entsorgung der Ware

(1) Der Besteller ist verpflichtet, im Falle der Rücksendung von Liefergegenständen an den Lieferanten zum Zwecke der Reparatur, des Austausches oder aus einem sonstigen Grund, diese Liefergegenstände ausschließlich gereinigt, in sicherem und gesundheitlich unbedenklichem Zustand unter Einhaltung sämtlicher anwendbarer Grenzwerte zusammen mit dem Sicherheitsdatenblatt zurück zu senden; insbesondere sind die jeweils aktuellen Technischen Regeln für Gefahrstoffe (TRGS), insbesondere die TRGS 900 – Arbeitsplatzgrenzwerte und die TRGS 903 – Biologische Grenzwerte einzuhalten.

(2) Der Besteller ist verpflichtet, die gelieferte Ware nach Beendigung der Nutzung nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Besteller stellt den Lieferanten von sämtlichen etwaigen gesetzlichen Rücknahmepflichten, insbesondere von etwaigen Verpflichtungen nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung und damit im Zusammenhang stehenden Ansprüchen Dritter, frei.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Masterfilter GmbH

(3) Für den Fall, dass der Besteller die vom Lieferanten gelieferte Ware an gewerbliche Nutzer weitergibt, ist er verpflichtet, diese gewerblichen Nutzer vertraglich zu verpflichten, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf ihre Kosten nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen und für den Fall der erneuten Weitergabe mit dem Nutzer eine entsprechende Weiterverpflichtung zu vereinbaren. Versäumt der Besteller dies, so ist er selbst verpflichtet, die gelieferte Ware nach Nutzungsbeendigung auf seine Kosten zurückzunehmen und nach den jeweils anwendbaren gesetzlichen Vorschriften ordnungsgemäß zu entsorgen.

(4) Der Anspruch des Lieferanten auf Übernahme bzw. Freistellung nach Maßgabe dieses § 10 durch den Besteller verjährt nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach der endgültigen Beendigung der Nutzung der gelieferten Ware.

§ 11 Datenschutz

(1) Der Besteller ermächtigt den Lieferanten unter Verzicht auf eine Mitteilung, personenbezogene Daten im Rahmen der Zulässigkeit etwa anwendbarer Datenschutzgesetze und soweit für die Durchführung des Liefervertrags notwendig zu verarbeiten und den mit der Durchführung des Liefervertrags beim Lieferanten befassten Personen zu übermitteln.

§ 12 Erfüllungsort, anwendbares Recht, Gerichtsstand und salvatorische Klausel

(1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz des Lieferanten Erfüllungsort für sämtliche Lieferungen.

(2) Für alle Rechtsbeziehungen zwischen Lieferant und Besteller gilt das deutsche Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

(3) Sofern der Besteller Kaufmann ist, ist Gerichtsstand München. Der Lieferant ist auch berechtigt, den Bestellern an seinem Geschäftssitz zu verklagen.

(4) Sollten sich Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen als ungültig erweisen, so berührt das die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen sowie des Liefervertrags nicht. Besteller und Lieferant werden die ungültigen Bestimmungen durch solche neuen Bestimmungen ersetzen, die rechtlich zulässig sind und dem verfolgten rechtlichen und wirtschaftlichen Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmungen so nahe wie möglich kommen.

Ausgabestand: 17. Juli 2022